

# THOMAS-MANN-FORUM MÜNCHEN e. V.

## SATZUNG

### Präambel

München erinnert sich! Ein Kreis von Freunden und Förderern möchte das Werk des Schriftstellers und Nobelpreisträgers Thomas Mann in der Zeit des mehr als vierzigjährigen Aufenthalts seiner Familie in München angemessen würdigen. Zu diesem Zweck wurde 1999 der „Thomas-Mann-Förderkreis München e. V.“ gegründet. Aufgrund der Entwicklung seither hat die Mitgliederversammlung vom 19. März 2012 beschlossen, den Verein in

„Thomas-Mann-Forum München e. V.“

umzubenennen.

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Thomas-Mann-Forum München e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist München.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist, dauerhafte Formen der Erinnerung an Thomas Mann und seine Familie in München zu schaffen. Dazu gehören Vorträge, Lesungen, Publikationen, Ausstellungen und Gedenktafeln. Der Verein strebt zudem enge Verbindungen zu allen relevanten Thomas-Mann-Institutionen im In- und Ausland an.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. §§ 51ff der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich bereit erklärt haben, die Zielsetzung des Vereins aktiv zu fördern.
- (2) Der Beitritt erfolgt auf Antrag. Der Vorstand ist berechtigt, einen Aufnahmeantrag abzulehnen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Erlöschen, ferner durch freiwilligen Austritt oder

durch Ausschließung. In allen Fällen ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu bezahlen.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten.
- (2) Der Vorstand legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge nach Anhörung der Mitgliederversammlung fest.

### § 6 Stimmrecht

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins **teilzunehmen** und in diesen das Stimmrecht auszuüben.
- (2) Juristische Personen und Vereinigungen üben ihre Rechte durch eine von ihnen zu benennende Person aus, die Mitglied ihres vertretungsberechtigten Organs oder von ihr bevollmächtigt ist.
- (3) Die Mitglieder können sich bei der Ausübung ihres Stimmrechts auch durch andere Mitglieder vertreten lassen; die **hierzu erforderliche** Vollmacht bedarf der schriftlichen Form.

### § 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Auf Beschluss des Vorstands können Tätigkeiten im Rahmen des Vereinszwecks honoriert werden.

#### § 9

Schirmherr, Ehrenvorsitz, Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann einen Schirmherrn, einen Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder auf Zeit oder auf unbeschränkte Dauer ernennen.

#### § 10

##### Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Einladung, der die Tagesordnung beizufügen ist, einzuberufen.
- (2) Der Mitgliederversammlung beschließt
  - (a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
  - (b) den Haushalt für das laufende Geschäftsjahr,
  - (c) die Änderung der Satzung und auch des Vereinszwecks
  - (d) die Ausschließung eines Mitglieds
- (3) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse regelmäßig mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Stimmen. In den Fällen von Absatz 2 c) und e) ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll nachfolgende Feststellungen enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung,
  - die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,

- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung und
- die nach § 10 Absatz 2 gefassten Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis.

#### § 11

##### Kuratorium

- (1) Der Vorstand kann ein Kuratorium bestimmen, dem Personen angehören, die den Zweck des Vereins in besonderer Weise unterstützen. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

#### § 12

##### Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

München, den 19. März 2012

**Postanschrift:  
c/o Hochschule  
für Musik und Theater München  
Arcisstraße 12, 80333 München  
www.tmfmm.de**